

Bekanntmachung Nr. 31/2020

des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Münsterdorf

Beschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Klotzenkuhle“ vom 29.07.1992, für das Gebiet südlich der „Mühlenstraße“, westlich der Straße „Kuhteich“, nördlich des Bereiches „Kuhteichsmoor“ (Flurstück 25/34, Flur 4, Gemarkung Münsterdorf) und östlich des Sportplatzes der Gemeinde Münsterdorf

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 27.05.2020 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Klotzenkuhle“ für das Gebiet südlich der „Mühlenstraße“, westlich der Straße „Kuhteich“, nördlich des Bereiches „Kuhteichsmoor“ (Flurstück 25/34, Flur 4, Gemarkung Münsterdorf) und östlich des Sportplatzes der Gemeinde Münsterdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Klotzenkuhle“ tritt mit Beginn des 21.07.2020 in Kraft.

Alle Interessierten können die Aufhebungssatzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der

Amtsverwaltung Breitenburg, Zimmer 9, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, innerhalb der
**Dienstzeiten, Montag bis Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr,
und Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr,**

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Für die Einsichtnahme ist ein Termin erforderlich.

Hierfür werden innerhalb der o.g. Zeiten Termine per E-Mail (info@amt-breitenburg.de) oder telefonisch (0 48 28 - 990 0) vergeben.

Bei Bedarf kann der Einsichtnahmetermin abweichend von den o.g. Zeiten vereinbart werden.

Zusätzlich wurden die Aufhebungssatzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse <https://www.amt-breitenburg.de/startseite/herzlich-willkommen/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Aufhebung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Münsterdorf, den 09.07.2020

Gemeinde Münsterdorf
gez. Unganz
Bürgermeister

Vorstehende Bekanntmachung der Gemeinde Münsterdorf wird hiermit veröffentlicht.

Breitenburg, den 09.07.2020

Amt Breitenburg
gez. Heuberger
Der Amtsvorsteher